

AMTSBLATT

des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen

Nr. 11

München, den 2. August 2013

68. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Beihilfen	
25.07.2013	2030.8.3-F Sechste Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) - Az.: 25 - P 1820 - 1075 - 26 704/13 -	270
	Einkommensteuer	
18.07.2013	61.03.04.17-F Änderung der Bekanntmachung zur Steuerlichen Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden - Az.: 34 - S 2337 - 007 - 23 892/13 -	271
18.07.2013	61.03.04.17-F Änderung der Bekanntmachung zur Steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, den gewählten Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden - Az.: 34 - S 2337 - 007 - 23 893/13 -	272

Beihilfen

2030.8.3-F

**Sechste Änderung
der Bekanntmachung zum Vollzug der
Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV)**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 25. Juli 2013 Az.: 25 - P 1820 - 1075 - 26 704/13**

I.

Nr. 2 im Abschnitt B der Bekanntmachung zum Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) vom 26. Juli 2007 (FMBl S. 291, StAnz Nr. 32), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. Dezember 2012 (FMBl S. 629, StAnz Nr. 50), wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „1. Januar 2013 entstehen, 3 061,03 €“ werden durch die Worte „1. August 2013 entstehen, 3 151,39 €“ ersetzt.
2. Die Worte „1. August 2013 entstehen, 3 151,39 €“ werden durch die Worte „1. Januar 2014 entstehen, 3 244,36 €“ ersetzt.

II.

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt Abschnitt I Nr. 2 am 1. Januar 2014 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Einkommensteuer

61.03.04.17-F

**Änderung der Bekanntmachung zur
Steuerlichen Behandlung der Entschädigungen,
die den ehrenamtlichen Mitgliedern
kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden**

**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 18. Juli 2013 Az.: 34 - S 2337 - 007 - 23 892/13**

I.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2011 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2013 – LStÄR 2013) hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats die Anhebung des steuerfreien Betrags für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen in R 3.12 Abs. 3 der Lohnsteuer-Richtlinien 2011 von monatlich 175 € auf monatlich 200 € mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 beschlossen.

Dementsprechend wird Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Steuerlichen Behandlung der Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungsorgane gewährt werden vom 28. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 3) wie folgt geändert:

In Nr. 2.1.1 Satz 2, Nr. 2.1.3 und Nr. 2.4 Satz 3 wird jeweils der Betrag „175 €“ durch den Betrag „200 €“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

61.03.04.17-F

**Änderung der Bekanntmachung zur
Steuerlichen Behandlung von Entschädigungen,
die den ehrenamtlichen ersten und
weiteren Bürgermeistern und
Bürgermeisterinnen, den gewählten
Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen
sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von
Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden**
**Bekanntmachung
des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen
vom 18. Juli 2013 Az.: 34 - S 2337 - 007 - 23 893/13**

I.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Lohnsteuer-Richtlinien 2011 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2013 – LStÄR 2013) hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats die Anhebung des steuerfreien Betrags für Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen in R 3.12 Abs. 3 der Lohnsteuer-Richtlinien 2011 von monatlich 175 € auf monatlich 200 € mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 beschlossen.

Dementsprechend wird Nr. 2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen zur Steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen ersten und weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, den gewählten Stellvertretern der Landräte und Landrätinnen sowie den Gemeinschaftsvorsitzenden von Verwaltungsgemeinschaften gewährt werden vom 28. Dezember 2012 (FMBl 2013 S. 5) wie folgt geändert:

In Nrn. 2.1, 2.2, 2.3 und 2.5 wird jeweils der Betrag „175 €“ durch den Betrag „200 €“ ersetzt.

II.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

L a z i k
Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Odeonsplatz 4, 80539 München, Telefon (0 89) 23 06-0, Telefax (089) 23 06-28 04, E-Mail: poststelle@stmf.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (081 91) 1 26-7 25, Telefax (081 91) 1 26-8 55 E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen (FMBl) erscheint bis zu 24-mal

im Jahr. Es wird im Internet auf der „Verkündungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht und ist kostenfrei verfügbar. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Eine Druckfassung der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkündungsplattform Bayern“ entnommen werden.

ISSN 1867-9137
